

geben Nichts dazu." Für meine Person kann ich nur wünschen, daß die frühere Bestimmung stehen bleiben möge, wornach keine Befreiung stattfinden soll. Ich halte es für kein Unglück, wenn in der Oberlausitz etwas Anderes darüber beschlossen wird.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß mir einige Worte zur Widerlegung erlauben, wegen des Angriffes, der auf das Deputationsgutachten geschehen ist. Es ist hier erwähnt worden, was bei der vorigen Berathung doch schon seine Widerlegung gefunden hat. Wenn Sie die Parochiallasten näher ins Auge fassen, ist es hauptsächlich die Baulast, da werden die Gemeinden am meisten in Anspruch genommen, und es würde deshalb auf die Besoldung der Geistlichen sehr nachtheilig einwirken, wenn sie dazu mit beitragen sollten; davon habe ich mich nie überzeugen können; denn wenn nach dem jetzigen Kirchengesetz der Pfarrer seine Wohnung bekommen muß, so wäre es Unbilligkeit, daß er sich die Wohnung bauen und unterhalten solle. Er muß auch eine Kirche haben, wo er die Kanzel besteigt; daß er diese auch mit bauen soll, scheint ebenso unbillig. So wenig ich in anderer Beziehung die Grundsätze des canonischen Rechts theilen will, so kann ich sie nicht verwerfen, wenn sie diese Befreiung der Geistlichen aussprechen. Nun ist von der Deputation bei dem früheren Vortrage Rücksicht auf die Pietät genommen worden, daß man geglaubt hat, es werde im Sinne der Gemeinden geschehen, die von uns vertreten werden, wenn wir den Geistlichen und Schullehrern, was die hohe Staatsregierung ihnen zugestehen will, nicht verweigern. Es ist nicht bloß das Verhältniß mit der Lausitz, obwohl ich glaube, man müsse diese Ungleichheit möglichst wegschaffen. Der hohen Staatsregierung kann der Vorwurf nicht gemacht werden, daß im Jahre 1841 die Verordnung erlassen worden ist, wie mehrere Anwesende bemerkt haben. Das Parochialgesetz, nachdem es in den sächsischen Erblanden publicirt worden war, fand Anstoß in der Oberlausitz, und wurde an die Provinzialstände gebracht; nachher ist diese Verordnung erschienen, eher konnte sie nicht erscheinen. Es ist damals auch gar Nichts berathen worden, sondern es wurde zu einer besondern Vernehmung mit den Provinzialständen ausgesetzt. Ich wiederhole, daß der Wunsch der Deputation bloß dahin gehen konnte, ein gutes Vernehmen zwischen den Geistlichen, Schullehrern und Gemeinden möglichst sicher zu stellen, und die Deputation ist auch von der Ueberzeugung geleitet worden, daß die Stellung der Kirchen- und Schuldiener nicht so vortheilhaft sei, daß ihnen nicht eine Erleichterung zu gönnen wäre.

Secretair D. Schröder: Ich habe mich in demselben Sinne aussprechen wollen, in welchem sich der Herr Vicepräsident und der Abg. Wieland ausgesprochen haben. Ich kann durchaus die Consequenz der Gesetzgebung nicht darin finden, daß Etwas bestimmt wird, was im Lande nicht gleichmäßig ausgeführt werden kann. Dadurch entsteht umgekehrt eine Inconsequenz, und eine Gesetzgebung, die Inconsequenzen hervorruft, ist eben nicht consequent, sondern inconsequent. Ich muß auch dem entgegentreten, was der Abg. Klien über die Berathung des Parochialgesetzes geäußert hat. Er sagte, daß bei

Berathung des Parochialgesetzes im Jahre 1837 davon nicht die Rede gewesen wäre, daß das Gesetz erst der Genehmigung der Provinzialstände in der Oberlausitz bedürfte. Das ist allerdings geschehen. Bei der ersten Berathung jenes Gegenstandes wurde ausdrücklich vorausgeschickt, daß man durch die hiesigen Beschlüsse die Oberlausitz durchaus nicht binden könne, sondern daß erst die Provinzialstände der Oberlausitz darüber gehört werden müßten. Jeder Beschluß war für die Oberlausitz nur ein vorläufiger. Es ist dies also damals ausdrücklich erwähnt worden. Ich habe aber auch noch einen besondern Grund, außerdem, welchen bereits der Abg. Wieland bemerkt hat, daß wir nämlich vor wenig Tagen erst beschlossen haben, daß die Geistlichen kein Stimmrecht bei Schulangelegenheiten ausüben sollen, wo es sich um Geldbewilligungen handelt; ich habe noch einen andern Grund, sage ich, aus dem ich wünschte, wir beharrten auf unserem früheren Beschlusse, und der besteht darin, daß ich überzeugt bin, die Gegner unserer Confession würden sich darüber gar sehr freuen, ja sich auch freuen können, wenn wir unsere Geistlichen und Schullehrer immer schlechter und schlechter stellen, und wenn wir dadurch immer mehr und mehr fähige Köpfe von diesem Fache der Wissenschaft verschrecken. Ich rechne hierher besonders auch den armen geplagten Schullehrerstand, zu dem, wenn wir ihm immer mehr und mehr Lasten aufbürden, sich fähige Köpfe gewiß nicht reißen werden, zumal dieser Beruf überhaupt mit großen Unnehmlichkeiten des Lebens nicht verbunden ist. — Es kann aber auch der Grund, den man für die Beitragspflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer gewöhnlich anführt, nicht durchschlagen; denn Geistliche und Schullehrer werden vielfach von einem Amte zum andern versetzt, und kommen nach und nach an viele Orte. Es könnte auf diese Weise den einen oder andern zufällig während seines Lebens an zwei bis drei Orten treffen, daß er z. B. eine neue Kirche und Schule mit bauen müßte, während es den Leuten, die an einem Orte fest wohnen, höchstens nur einmal begegnen kann. Endlich habe ich noch die frohe Zuversicht, daß, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, auch diese Stelle des Gesetzes bei der nächsten Berathung in der hohen ersten Kammer das frühere ungünstige Schicksal nicht wieder haben wird. Ich hoffe zuversichtlich, daß die erste Kammer uns noch beitreten werde, wenn wir nur bei unserem früheren Beschlusse beharren.

Abg. Klien: Nur ein Wort zur Widerlegung. Der Herr Secretair D. Schröder hat geäußert, daß bei der Berathung des Parochialgesetzes 1837 ein Vorbehalt für die Oberlausitz gemacht worden wäre. Das will ich im Allgemeinen in Bezug auf das Gesetz zugeben, denn es heißt: „Daß die Modalität der Ausführung in der Oberlausitz durch Verordnung bestimmt werden solle.“ Allein da kommen wir darauf, was ich schon behauptet habe, da muß man das Gesetz erst in die Oberlausitz schicken und hernach erst hier berathen und ergehen lassen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich wünschte, es könnten alle Unbilligkeiten, welche das Parochialgesetz enthält, beseitigt werden. Es scheint mir, wenn man diese Absicht habe, sollte man bei an-